

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Vorbemerkung

Soweit in der nachstehenden Satzung der Begriff „Bürgermeister“ verwendet wird, ist damit das Amt als solches gemeint und der Begriff ist daher geschlechtsneutral zu verstehen. Sinngemäß gilt dies auch für den Begriff „Gemeinderat“, soweit nicht das gesamte Gremium gemeint ist.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 17 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2)¹Den Vorsitz in Abs. 1 Buchstabe a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3)¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4)Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5)¹Der Gemeinderat, der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss sowie der Bauausschuss können für bestimmte Aufgaben bzw. Projekte Arbeitsgruppen (§ 10a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Haar) bestellen. ²Die Arbeitsgruppen können durch den ersten Bürgermeister oder durch einfache Mehrheit im Gremium bestellt werden. ³Die Arbeitsgruppen sollen beschließenden Gremien oder dem Plenum zuarbeiten. ⁴Ist die Aufgabe, für die sie bestellt wurden, erfüllt, erlischt stillschweigend ihre Einrichtung wieder. ⁵Dabei führt der erste Bürgermeister grundsätzlich den Vorsitz. ⁶Solche Arbeitsgruppen bestehen aus dem ersten Bürgermeister und den für den jeweiligen Zweck notwendigen Gemeinderatsmitgliedern, deren Zahl durch Beschluss festgelegt wird. ⁷Bei Bedarf können zusätzliche Fachleute hinzugezogen werden.
- (6)¹Der Gemeinderat kann für dauerhafte Grundsatzthemen Initiativkreise (§ 10b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Haar) bestellen. ²Jede Partei, die im Gemeinderat der Gemeinde Haar vertreten ist, kann mit je einem Gemeinderatsmitglied dem Initiativkreis angehören. ³Über die Besetzung bestimmt jede Partei für sich, den Vorsitz übernimmt ein aus diesem Kreis zu wählender Vertreter. ⁴Die Initiativkreise sollen in regelmäßigen Abständen von ihrer Arbeit im Gemeinderat berichten und haben Vorschlagsrecht im Gemeinderat. ⁵Mit dem jeweiligen Thema betraute Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter aus der Gemeindeverwaltung sollen bei Bedarf hinzugezogen werden. ⁶Eine Koordination oder Beratung der Initiativkreise durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jedoch nicht.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1)¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit nachfolgende monatliche Entschädigung:
- a) 35,- € Grundentschädigung
 - b) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zu der unter a) gewährten Grundentschädigung eine weitere Grundentschädigung von 35,- € sowie pro Fraktionsmitglied eine Entschädigung in Höhe von 5,- €. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Personen.
- (3) Weiter erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderäte
- a) für jede Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Initiativkreise ein Sitzungsgeld von 30,- €, wenn sie nachweislich daran teilgenommen haben.

- b) 30,- € Entschädigung, wenn sie im Auftrag des ersten Bürgermeisters an sonstigen Sitzungen, Besprechungen oder Veranstaltungen teilgenommen haben. Dies gilt nicht für die weiteren Bürgermeister, wenn sie im Auftrag des ersten Bürgermeisters als dessen Vertreter daran teilgenommen haben.
 - c) 30,- € Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die physische Anwesenheit ist hierfür nicht erforderlich, eine Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz ist ausreichend. Die Entschädigung wird für höchstens 25 derartige Sitzungen pro Jahr gewährt. Mindestens zwei Mitglieder müssen an den Fraktionssitzungen teilgenommen haben.
- (4)¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/die zweite – dritte – Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/in.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.11.2014 außer Kraft.

Haar, den 19.05.2020

gez.
Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister

